OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552424/7/BL/AHo

Datum:
Linz, 7. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde der M E GmbH, vertreten durch L Rechtsanwalts GmbH, X, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. August 2022, GZ: AUWR-2013-23984/64-Han, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Feststellung im Zusammenhang mit der Namhaftmachung einer verantwortlichen Person nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt II aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 10. August 2022, GZ: AUWR-2013-23984/64-Han, wies der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 2. Juni 2022, konkretisiert mit Schreiben vom 13. Juni 2022, auf Feststellung, dass M M seit 1. April 2020 als verantwortliche Person im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002 für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement namhaft gemacht wurde und dass diesem gemäß § 9 VStG die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zukam, zurück (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde die Bf verpflichtet eine Eingabegebühr für den Antrag über 14,30 Euro zu leisten (Spruchpunkt II.).

Begründend verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf den Bescheid vom 6. September 2021, GZ: AUWR-2013-23984/46-Han, mit dem unter anderem die Namhaftmachung von M M als verantwortliche Person für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 zur Kenntnis genommen worden sei. Dieser Bescheid stehe der Entscheidung über den gegenständlichen Antrag gemäß § 68 AVG wegen entschiedener Sache entgegen. Der Antrag sei daher bereits aus diesem Grund zurückzuweisen. Im Übrigen wäre dieser auch inhaltlich abzuweisen. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Pflicht zur Entrichtung der Stempelgebühr ergebe sich aus § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 12. September 2022 Beschwerde. Die Bf stellte die Anträge den bekämpften Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, in eventu den Bescheid entsprechend den Anträgen abzuändern, die Kostenentscheidung aufzuheben und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die Bf führte zusammengefasst aus, dass die Zurückweisung des Antrages auf Feststellung des Zeitpunktes der Übernahme der Tätigkeit als verantwortliche Person durch M M mit 1. April 2020 wegen entschiedener Sache rechtlich unzulässig sei, weil über den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 3. September 2021 mit Bescheid vom 6. September 2021 nicht abgesprochen worden sei. Als Feststellungsinteresse machte die Bf in der Beschwerde geltend, dass Strafverfahren wegen Übertretungen das AWG 2002, in welchen die Klarstellung der Verantwortlichkeit unerlässlich sein könnte, nicht ausgeschlossen seien. Ohne

diese Feststellung würde der handelsrechtliche Geschäftsführer zur Verantwortung gezogen werden.

I.3. Mit Schreiben vom 21. September 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verfahrensakt. Zudem wurde am 10. Jänner 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die rechtsfreundliche Vertretung der Bf und Vertreter der belangten Behörde anwesend waren und ihre Standpunkte darlegen konnten.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Inhaberin einer Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement gemäß § 24a AWG 2002.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. November 2018, GZ: AUWR-2013-23984/29-Han, wurde die Nennung von Ch H als verantwortliche Person für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement zur Kenntnis genommen. Mit 17. November 2020 ist Ch H aus dem Unternehmen ausgeschieden.

Die Bf machte am 3. September 2021 M M als neue verantwortliche Person im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft. Als Übernahmezeitpunkt der Funktion wurde im Formular zur Namhaftmachung der 1. April 2020 angegeben. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 6. September 2021, GZ: AUWR-2018-33494/28-Han, wurde die Namhaftmachung zur Kenntnis genommen. Gegen diesen Bescheid wurde seitens der Bf kein Rechtsmittel ergriffen.

Mit Eingabe vom 2. Juni 2022 stellte die Bf den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Feststellung, dass M M seit 1. April 2020 als verantwortliche Person im Sinne des § 26 AWG 2002 für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement namhaft gemacht wurde. Gleichzeitig wurde beantragt, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 9 VStG festzustellen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24. Juni 2022, LVwG-500674/7/BL, wurde die Beschwerde des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Bf in einem Verwaltungsstrafverfahren betreffend nicht rechtzeitiger Namhaftmachung der verantwortlichen Person als unbegründet abgewiesen und

unter anderem begründend ausgeführt, dass die Namhaftmachung erst am 3. September 2021 erfolgt ist.

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig, schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den Ausführungen der Parteien bei der mündlichen Verhandlung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, idF der derzeit gültigen Rechtslage BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

Feststellungsbescheide

§ 6. (7) Bestehen begründete Zweifel über den Umfang

1. einer Erlaubnis gemäß § 24a oder
2. einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 52 oder 54, insbesondere hinsichtlich der Abfallarten, Abfallmengen oder der Anlagenkapazität,

hat der Landeshauptmann auf Antrag des Inhabers der Berechtigung oder der Anlagengenehmigung oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Abs. 4 gilt sinngemäß.

Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.

Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26 (6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt oder weist der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nach, ist eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt. Die verantwortliche Person ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie

Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.

Die Bestimmung des § 26 Abs. 6 AWG 2002 lautete in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2019, die im Zeitpunkt der Mitteilung der Bf vom 3. September 2021 gegolten hat:

§ 26 (6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat.

IV.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Vorab ist festzuhalten, dass mit angefochtenem Bescheid der Feststellungsantrag der Bf vom 13. Juni 2022 zurückgewiesen wurde. Sache des gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist somit ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

IV.3. Zur Zurückweisung des Feststellungsantrags der Bf (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides):

IV.3.1. Auf Grundlage des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass mit 17. November 2020 die bis dahin im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemachte verantwortliche Person aus dem Betrieb ausgeschieden ist. Erst mit Eingabe vom 3. September 2021 wurde eine neue verantwortliche Person namhaft gemacht und der Zeitpunkt der Übernahme der Funktion wurde mit 1. April 2020 rückwirkend datiert.

Der gegenständliche Antrag der Bf lautet auf Feststellung, dass M M bereits seit 1. April 2020 als verantwortliche Person im Sinne des § 26 AWG 2002 für die Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement namhaft gemacht wurde. Gleichzeitig wurde beantragt, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 9 VStG mit Bescheid festzustellen.

IV.3.2. Mit dem am 6. September 2021, GZ: AUWR-2013-23984/46-Han, ergangenen Bescheid der belangten Behörde wurde einerseits die Namhaftmachung der verantwortlichen Person zur Kenntnis genommen und andererseits der gesamte Umfang der Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 festgestellt. Es ist der belangten Behörde inhaltlich zuzustimmen, dass hier ohnehin bereits eine entschiedene Sache vorliegt. Aus diesem Grund erweist sich der gegenständliche Feststellungsantrag als nicht zulässig. Auch wenn im

Spruchabschnitt I. des rechtskräftigen Bescheides vom 06. September 2021, AUWR-2013-23984/46-Han, kein konkretes Datum für die Kenntnisnahme der Namhaftmachung der verantwortlichen Person angeführt wurde, erledigte dieser Bescheid die Mitteilung der Bf betreffend die Bestellung einer neuen verantwortlichen Person vollinhaltlich: Die Namhaftmachung an die Behörde (begrifflich schon ein außenwirksamer Akt) von M M als verantwortliche Person konnte nur ab dem Nachweis der Bestellung (Unterschriftsdatum: 03. September 2021) zur Kenntnis genommen werden. Dies geht aus dem 2. Absatz der einleitenden Formel des Bescheides hervor und auch in der Begründung des Bescheides vom 6. September 2021 wurde explizit auf die unterschiedlichen Daten (insbesondere auch auf den 1. April 2020) Bezug genommen (siehe Seite 10 oben). Die Mitteilung bzw. Namhaftmachung erfolgte jedenfalls erst am 3. September 2021. Weder im Spruch noch in der Begründung dieses Bescheides findet sich eine rückwirkende Kenntnisnahme zum 1. April 2020.

Somit ist der ursprünglich ergangene Bescheid vom 6. September 2021, AUWR-2013-23984/46-Han, dahingehend zu verstehen, dass unter anderem die Nennung der neuen verantwortlichen Person mit 3. September 2021 zur Kenntnis genommen wurde und nicht für einen davor liegenden Zeitraum.

Wenn der Spruch eines Bescheides auslegungsbedürftig ist, sodass er für sich allein betrachtet Zweifel an seinem Inhalt aufkommen lässt (so wie die Bf argumentiert hat), kann und muss seine Begründung zur Deutung von Sinn und Inhalt der darin verkörperten individuellen Norm herangezogen werden. Diesfalls kommt der Grundsatz zum Tragen, dass der Bescheid einer Verwaltungsbehörde als Ganzes zu beurteilen ist und Spruch und Begründung des Bescheides eine Einheit bilden. Bei undeutlichem Spruch kann die Begründung daher auch für die Klärung der Frage relevant sein, über welchen Zeitraum die Behörde abgesprochen hat, oder ob sie Teile eines Antrages abgewiesen oder sich die gesonderte Entscheidung darüber vorbehalten hat (vgl. etwa VwGH 23.10.2008, 2006/21/0182; 20.10.1992, 92/14/0026; 16.12.1999, 97/16/0075; 16.02.2012, 2010/01/0033 und weitere). Wendet man diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf den gegenständlichen Fall an und beurteilt den Bescheid in seiner Gesamtheit, so besteht kein Zweifel daran, dass die Behörde die Namhaftmachung (erst) mit 3. September 2021 zur Kenntnis genommen hat und nicht bereits ab 1. April 2020.

Wie die belangte Behörde in ihrer zurückweisenden Entscheidung zutreffend ausgeführt hat, ist es zwischenzeitig zu keiner relevanten Änderung der Rechtslage und zu keiner Änderung der Sachlage gekommen.

Die Änderung der Rechtslage in der Bestimmung des § 26 Abs. 6 AWG 2002 hat, nach Ansicht der erkennenden Richterin, keine relevanten Auswirkungen auf die gegenständliche Frage: § 26 Abs. 6 AWG 2002 spricht nunmehr von einer

Bestellung anstelle der bisherigen Namhaftmachung. Allerdings hat der Gesetzgeber in den Erläuterungen zum nunmehrigen § 26 (BlgNR 1104, XXVII. GP 22) auch ausgeführt, dass für die Behörde zu jedem Zeitpunkt Klarheit darüber bestehen soll, wer verantwortlich ist. Daraus und ganz generell ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ableitbar, dass die nunmehrige Bestellung auch einen externen Akt gegenüber der Behörde erfordert, sodass diese Kenntnis erlangt. Zudem hat der Gesetzgeber bewusst die Strafbestimmung im § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 unverändert gelassen, wonach die nicht (rechtzeitige) Namhaftmachung einer verantwortlichen Person nach wie vor verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden ist (ausdrücklich heißt es in der Strafbestimmung: „nicht namhaft macht“).

Der Feststellungsantrag der Bf erweist sich daher aus dem Grund der res iudicata als unzulässig, da aus dem Spruch des Bescheides vom 6. September 2021, AUWR-2013-23984/46-Han, in Zusammenschau mit der Einleitung zum Spruch und der Begründung eindeutig hervorgeht, dass über die gesamte Mitteilug der Bf vom 3. September 2021 (also auch über die Rückwirkung ab 1. April 2020) abgesprochen wurde und zwar insofern als die Namhaftmachung der neuen verantwortlichen Person ab 3. September 2021 wirkt.

IV.3.3. Zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden ist weiters auszuführen, dass diese grundsätzlich (nur) dann zu erlassen sind, wenn entweder eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung oder ein im privaten oder öffentlichen Interesse begründeter Anlass vorliegt und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Feststellungsbescheide sind hingegen immer dann unzulässig, wenn die strittige Frage im Rahmen eines anderen gesetzlichen Verfahrens entschieden werden kann. Auch ohne besondere Rechtsgrundlage besteht ein Rechtsanspruch auf Feststellung strittiger Rechtsverhältnisse auf Antrag einer Person dann, wenn diese ein rechtliches Interesse an einer solchen Feststellung hat. Ein ausreichendes Interesse an einer bescheidförmigen Feststellung ist dann anzunehmen, wenn diese für die Partei im Einzelfall ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverfolgung darstellt. Allerdings stellt der Feststellungsbescheid einen bloß subsidiären Rechtsbehelf dar, der nur zur Anwendung kommen kann, wenn andere Möglichkeiten, die maßgebende Rechtsfrage zu klären, nicht vorhanden oder nicht zumutbar sind (z.B. VwGH 05.05.2022, Ra 2022/03/0086; 04.11.1992, 86/17/0162; 25.09.2019, Ra 2019/09/0097; 20.12.2019, Ra 2019/10/0093, uva.).

Für den gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass § 6 AWG 2002 die Möglichkeit vorsieht, in bestimmten Fällen Feststellungsbescheide zu erlassen. § 6 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 ermöglicht etwa einen Feststellungsbescheid bei begründetem Zweifel über den Umfang einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002. Solche Zweifel hinsichtlich des Erlaubnisumfanges liegen im gegenständlichen Fall nicht vor. Die

Feststellung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit einer namhaft gemachten Person im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002 iVm § 9 VStG findet im § 6 AWG 2002 ausdrücklich keine Deckung. Somit besteht für die Erlassung eines Feststellungsbescheides, so wie von der Bf beantragt, keine besondere bzw. ausdrückliche Rechtsgrundlage.

Es stellt sich somit die Frage, ob der gegenständliche Feststellungsantrag von einem ausreichenden Feststellungsinteresse getragen wird. Dazu ist zuerst darauf hinzuweisen, dass der Antrag von der Bf als GmbH und somit als juristische Person gestellt wurde. Als Feststellungsinteresse wird seitens der Bf insbesondere vorgebracht, dass bereits mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Juni 2022 zu LVwG-500674 der handelsrechtliche Geschäftsführer bestraft worden sei, weil er nicht rechtzeitig eine neue verantwortliche Person namhaft gemacht habe. Mit Bescheid vom 6. September 2021 sei die rückwirkende Namhaftmachung mit 1. April 2020 zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber von der belangten Behörde damit akzeptiert worden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe sich dennoch nur auf den Spruch des Bescheides bezogen. Die Situation sei nunmehr sehr unklar. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere Strafverfahren wegen Übertretungen des AWG 2002 geführt werden. Ohne die Feststellung würde jedenfalls der handelsrechtliche Geschäftsführer zur Verantwortung gezogen werden.

Mit diesem Vorbringen macht die Bf aber nicht ihr eigenes Interesse, sondern allenfalls das persönliche Interesse des handelsrechtlichen Geschäftsführers geltend. Das auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit bezogene Feststellungsbegehren berührt die Rechtssphäre der Gesellschaft (Bf) nicht, weil es für die Bf unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen gleichgültig ist, welche physische Person dafür als Beschuldigter in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren einzustehen hat (vgl. idS VwGH 08.07.1994, 94/02/0079). Es liegt somit kein ausreichendes Feststellungsinteresse der Bf als juristische Person vor. Das Fehlen eines derartigen Interesses führt (ebenfalls) dazu, dass der Feststellungsantrag zurückzuweisen ist (zB. VwGH 05.05.2022, Ra 2022/03/0086).

Dass der Antrag von der Bf als juristische Person und nicht von einem nach außen vertretungsbefugten Organ im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG gestellt wurde, ergibt sich vor allem aus der Eingabe vom 2. Juni 2022 (Arg.: „*stellt die Mitter Entsorgung GmbH somit folgende Anträge*“) sowie aus dem Beschwerdevorbringen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Durchführung von Strafverfahren und die Anwendung von § 26 Abs. 6 AWG 2002 iVm § 9 VStG den Verwaltungsstrafbehörden obliegt. Diese haben in den durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren zu prüfen, ob die von ihnen als Beschuldigte behandelten Personen für

die den Gegenstand ihrer Verfahren bildenden strafbaren Verhaltensweisen überhaupt verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind. Eine die Verwaltungsstrafbehörden bindende Entscheidung dieser Frage durch eine andere Behörde ist gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. VwGH 08.07.1994, 94/02/0079).

Wie bereits oben ausgeführt ist ein Feststellungsantrag zudem ein bloß subsidiärer Rechtsbehelf. Im Verwaltungsstrafverfahren gegenüber dem handelsrechtlichen Geschäftsführer der M E GmbH wurde im Erkenntnis vom 24. Juni 2022, LVwG-500674/7/BL, unter anderem Folgendes ausgeführt: „Durch die nicht rechtzeitige Namhaftmachung einer neuen verantwortlichen Person – unabhängig von einer internen Übernahme der Funktion – wurde der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 3 Z 10 AWG 2002 im Tatzeitraum 18.02.2021 bis 02.09.2021 jedenfalls erfüllt.
Die hier einschlägigen Bestimmungen des § 26 Abs. 5 und Abs. 6 AWG 2002 gehen eindeutig davon aus, dass jedenfalls eine Meldung bei der zuständigen Behörde erfolgen muss. Bei einem abfallrechtlichen Geschäftsführer ist eine Erlaubnis der Behörde einzuholen und bei einer verantwortlichen Person – wie hier – ist nach Abs. 6 ausdrücklich die Namhaftmachung erforderlich. Eine bloß interne Bestellung (ohne entsprechende Außenwirkung gegenüber der Behörde) reicht für die gesetzliche Verpflichtung nicht aus. Selbst wenn M M die Funktion einer verantwortlichen Person firmenintern (und in Überschneidung mit der bisherigen verantwortlichen Person) bereits länger und tatsächlich ausgeübt hat, ist eine Namhaftmachung erst am 03.09.2021 erfolgt. Diese Namhaftmachung wurde in weiterer Folge mit rechtskräftigem Bescheid der zuständigen Behörde vom 06.09.2021, GZ: AUWR-2018-33494/28-Han, zur Kenntnis genommen. Der genannte Bescheid weist diesbezüglich keine Rückwirkung auf jenes Datum der internen Übernahme am 01.04.2020 auf.
ISd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auch die Bestellung gemäß § 9 VStG der Behörde gegenüber erst ab deren Nachweis wirksam (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG², § 9 Rz 27, 28 mwN). Demgemäß wirkt die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten (iSd § 9 VStG) auch erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der Behörde die Zustimmung der zum verantwortlichen Beauftragten bestellten Person nachgewiesen wird, und tritt erst mit dem Einlangen des Zustimmungsnachweises bei der Behörde ihr gegenüber der namhaft gemachte verantwortliche Beauftragte in rechtswirksamer Weise als Adressat der Verwaltungsstrafnorm an die Stelle des zur Vertretung nach außen Berufenen (vgl. dazu etwa VwGH 06.05.1996, 94/10/0116).
Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9 VStG auch auf die Namhaftmachung iSd § 26 Abs. 5 iVm Abs. 6 AWG 2002 sinngemäß umlegbar. Maßgeblich ist somit die Meldung bzw. Namhaftmachung bei der Behörde und nicht eine interne (rückwirkende) „Vereinbarung“.
§ 26 Abs. 5 AWG 2002 sieht für die Nennung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers eine Frist von drei Monaten vor. Durch den Verweis auf § 26 Abs. 6 AWG 2002 gilt diese Frist auch für die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person. Der Bf hätte somit nach Ausscheiden der bisherigen verantwortlichen Person (Ch H) am 17.11.2020 spätestens am 17.02.2021 eine neue verantwortliche Person gegenüber der zuständigen Behörde nennen müssen. Dadurch, dass dies nicht geschehen ist, erstreckt sich der Tatzeitraum vom 18.02.2021 bis 02.09.2021. Erst mit der Namhaftmachung am 03.09.2021 wurde der gesetzlichen Verpflichtung des § 26 Abs. 5 iVm Abs. 6 AWG 2002 entsprochen.“

Sohin wurde auch bereits in einem anderen Verfahren die mit dem Feststellungsantrag aufgeworfene Frage beantwortet. Die Bf musste ein solches Verwaltungsstrafverfahren auch nicht extra provozieren, denn ein solches war ohnehin bereits aufgrund einer Anzeige der belangten Behörde eingeleitet worden. Hätte die Bf ein solches Verwaltungsstrafverfahren selbst herbeiführen müssen, wäre dies iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 30.09.20219, Ra 2019/01/0312) unzumutbar. Da ein solches Verfahren aber ohnehin bereits amtswegig eingeleitet war, konnte und musste die aufgeworfene Frage (Gültigkeitszeitpunkt der Namhaftmachung der verantwortlichen Person) bereits auch in diesem Verfahren beantwortet werden.

Gegen die soeben genannte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat der handelsrechtliche Geschäftsführer Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, die derzeit bei diesem anhängig ist. Da ein Feststellungsantrag aber nur einen subsidiären Rechtsbehelf darstellt, kann der Ausgang eines bereits geführten Verwaltungsstrafverfahrens (mit dem die aufgeworfene Frage bereits geklärt wurde) nicht dazu führen, dass ein (zulässiger) Feststellungsantrag gestellt werden kann.

IV.4. Zu den vorgeschriebenen Verfahrenskosten (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides):

In Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wurde die Bf verpflichtet binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides den angeführten Gesamtbetrag von 14,30 Euro als Vergebührung des Antrages einzuzahlen. Diese Gebühren-vorschreibung wurde auf § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 gestützt.

Die Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz ist aber nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens bzw. das Gebührengesetz ist nicht von der zur Durchführung des betreffenden Verwaltungsverfahrens nach dem AVG berufenen Behörde, sondern dieses Gesetz ist von den Finanzbehörden zu vollziehen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 75 Rz 21 [Stand 1.4.2009, rdb.at]).

Bei der im angefochtenen Bescheid nach § 14 Gebührengesetz vorgeschriebenen Gebühr handelt es sich um eine Stempelgebühr. Seit dem 1. Jänner 2021 obliegt gemäß § 323b Abs. 1 BAO dem Finanzamt Österreich die sachliche Zuständigkeit im gesamten Bundesgebiet für die Einhebung der Stempel- und Rechtsgebühren (vgl. *Twardosz*, GebG[7] [2021] § 1 Rz 113).

Alle Organe der Gebietskörperschaften haben die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Gebührenvorschriften zu überprüfen. In den Fällen, in denen der Gebührenschuldner der Aufforderung zur Entrichtung einer Stempelgebühr nicht nachkommt, „hat die Behörde nach den Bestimmungen des § 34 Abs 1 GebG dem zuständigen Finanzamt einen entsprechenden Befund zu

übersenden, welches sodann über die Gebührenschuld abzusprechen hat“ (vgl. *Twardosz*, GebG[7] [2021] § 34 Rz 2 mit Verweis auf VwGH 22.05.2003, 2003/16/0066).

Folglich war die belangte Behörde zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Gebühr nach § 14 TP 6 GebG nicht berechtigt, weshalb Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides aufzuheben war.

IV.5. Es war somit im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde betreffend Spruchpunkt I zu bestätigen und bestreffend Spruchpunkt II aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang